

**Auszug aus dem Protokoll vom 26. Juni 2018**  
**Beschluss-Nr. 2018-131**

6.02.08.01

**Grob Heinz, Freiestrasse 22**

**Unterschutzstellung des Gebäudes Freiestrasse 22 (Haus Margarete), Assek.-Nr. 39/5-0097, Parzelle Nr. 1094, Grundbuch Kreuzlingen**

Das Gebäude Freiestrasse 22 (Assek.-Nr. 39/5-0097 auf der Parzelle Nr. 1094) war im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als „bemerkenstwert“ und ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil „Kulturobjekte“, der Stadt Kreuzlingen als „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft. Der Richtplan Natur- und Heimatschutz wurde mit Entscheid Nr. 62 des Departements für Bau und Umwelt vom 15. August 2012 genehmigt.

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Erneuerung des Treppenhauses führte das Amt für Denkmalpflege auf Wunsch des Grundeigentümers am 30. April 2018 eine Besichtigung durch. Anlässlich dieser Innen- und Aussenbegehung des Gebäudes wurde die Schutzwürdigkeit überprüft. Dabei stellte sich eine erhöhte Schutzwürdigkeit heraus, was für das Gebäude Freiestrasse 22 im Hinweisinventar neu zur Einstufung „wertvoll“ führte. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 informierte das Amt für Denkmalpflege die Bauverwaltung über die Einstufungsüberprüfung. Das Gebäude zeichnet sich als zeittypisches Wohnhaus im Heimatstil aus. Der eingeschossige Verputzbau mit sockelartigem Kellergeschoss weist ein hohes, steiles Mansardgiebeldach mit rückwärtigem Schopfwalm, markanten Aufschieblingen, kassettierten Dachunterseiten und Giebelgauben auf. Die Fassade zur Freiestrasse ist geprägt von einem grösseren Korbbogenfenster, von der Inschrift „Margarete“ und einem um die Nordecke geführten Polygonalerker mit geschwungenem Blechdach. Die weiteren Fenster sind regelmässig angeordnet und haben eine steinerne Rahmung und Jalousieläden. Das Innere weist einen ausserordentlich dichten Bestand an qualitätsvoller, bauzeitlicher Ausstattung auf. Die Binnengliederung ist nahezu integral erhalten. Teilweise überdeckte Parkett-, Riemen- und Klinkerböden, das Treppenhauses mit farbiger Bleiverglasung sowie die einfach bemalten Feldertüren mit einheitlichen, heimatstiligen Formen stammen ebenfalls aus der Erbauungszeit. Eine Wangentreppe mit Balustergeländer und einem Zwischenpodest erschliesst die Etagen. Das Wohn-/ Esszimmer im südlichen Erdgeschoss enthält einen hohen dunkelblauen Kachelofen und stellenweise ist Brusttäter vorhanden. Aufgrund seiner geschichtlichen, gestalterischen und ortsbaulichen

Eigenschaften sowie seiner qualitätsvollen Ausstattung zählt das Gebäude Freiestrasse 22 zu den bedeutenden Bauten am Ort.

Die Liegenschaft wird in der Reihe „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“, (Band VII, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau / Bezirk Kreuzlingen / I. Die Stadt Kreuzlingen, 2009) der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte erwähnt.

Dem Grundeigentümer wurde der Entwurf der Unterschutzstellung am 15. Juni 2018 zur Stellungnahme zugestellt. Telefonisch teilte der Grundeigentümer am 19. Juni 2018 sein Einverständnis zur Unterschutzstellung mit.

#### **Erwägungen**

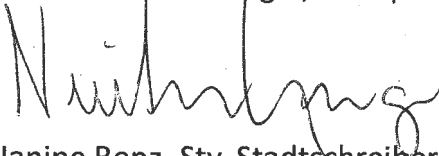
1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
3. Gemäss dem revidierten Datenblatt im Hinweisinventar vom Gebäude Freiestrasse 22 ist das Gebäude als erhaltenswertes Objekt im Sinne von § 2 Abs. 1 NHG TG zu qualifizieren und schutzwürdig. Dieser Einschätzung kann sich die Stadt Kreuzlingen anschliessen. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleiben. Entsprechend ist für das Gebäude eine Unterschutzstellungsverfügung zu erlassen.
4. Der konkrete Schutzzumfang soll im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege festgelegt werden, wobei die spezifischen Gegebenheiten der Baute zu berücksichtigen sind.

## Beschluss

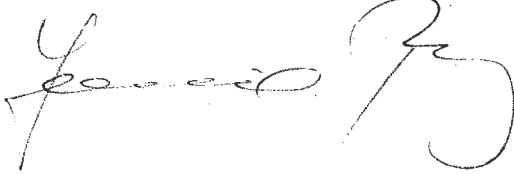
1. Das Gebäude Freiestrasse 22, Assek.-Nr. 39/5-0097 auf der Parzelle Nr. 1094 wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt.
2. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**  
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
  - Heinz Grob, Freiestrasse 22, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
  - StWEG Freiestrasse 24 + 24a, pa explicia immobilien ag, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
  - Karin Secci, Freieweg 3, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
  - Primarschulgemeinde Kreuzlingen, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
  - Thurgauer Heimatschutz, Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
  - Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
  - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
  - Bauverwaltung

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident



Janine Benz, Stv. Stadtschreiberin



**Beilagen** (für Verfügungsadressat)

- Auszug aus dem Hinweisinventar
- Einstufungsüberprüfung des Amt für Denkmalpflege vom 12. Juni 2018

VERSENDET AM 27. JUNI 2018